

Managementplan für das Vogelschutzgebiet

Spessart (6022-471)

Teil I Maßnahmen

Herausgeber **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt**

Ringstraße 51, 97753 Karlstadt
Telefon: 09353-7908-0, E-Mail: poststelle@aelf-ka.bayern.de
Internet: www.aelf-ka.bayern.de

Verantwortlich

für den Waldteil

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt

Außenstelle Lohr, Am Forsthof 7, 97816 Lohr a. M.
Telefon: 09352-50809-0, E-Mail: poststelle@aelf-ka.bayern.de

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931-380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Bearbeitung

Koordination und Gesamtbearbeitung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Regionales Natura-2000-Kartiererteam Forst Unterfranken
von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931-801057-0, E-Mail: poststelle@aelf-wu.bayern.de

Kartierung und Planerstellung

Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL)

Georg-Eger-Str. 1b, 91334 Hemhofen
Telefon: 09195-9497-0, www.ivl-web.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab 01.06.2016. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Grundsätze (Präambel)	5
1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte	6
2 Gebietsbeschreibung	7
2.1 Grundlagen	7
2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume	9
2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie	9
2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	10
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	10
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	12
4.1 Bisherige Maßnahmen	12
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	12
4.2.1 Grundplanung	12
4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen	13
Maßnahmen im Wald	13
Maßnahmen im Offenland	15
4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten	15
In SDB und VoGEV genannte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	16
A030 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	16
A072 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	17
A103 Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	18
A217 Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	18
A223 Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	19
A229 Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	19
A234 Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	20
A236 Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	21
A238 Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	22
A320 Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	22
A321 Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	23
A338 Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	24
In SDB und VoGEV genannte Arten gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie	24
A207 Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	24
A226 Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	25
4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)	26

Anhang	27
Karte 1 Übersicht	27
Karte 2 Bestand und Bewertung.....	27
Karte 3 Maßnahmen	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersichtskarte des Vogelschutzgebiets 6022-471 Spessart mit Teilgebieten	8
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand.....	10
Tab. 2: regelmäßig vorkommende Zugvogelarten und deren Erhaltungszustand.....	10
Tab. 3: gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele	11
Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch.....	16
Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Wespenbussard	17
Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Wanderfalken	18
Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den Sperlingskauz.....	18
Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den Raufußkauz.....	19
Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den Eisvogel	19
Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht.....	20
Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht.....	21
Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht.....	22
Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für den Halsbandschnäpper	23
Tab. 14: Erhaltungsmaßnahmen für den Neuntöter	24
Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für die Hohltaube.....	24
Tab. 16: Erhaltungsmaßnahmen für den Mauersegler	25

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung NATURA 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von NATURA 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Vogelschutzgebiet 6022-471 Spessart liegt in einem der großen zusammenhängenden, laubholzreichen Waldgebiete in Unterfranken. Es ist geprägt von Hainsimsen-Buchenschwäldern und stellt ein wichtiges Refugium für Waldvogelarten und Arten der darin eingeschlossenen offenen Kulturlandschaft im nordwestbayerischen Raum dar.

Die Auswahl und Meldung des Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam pragmatische Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 Bay-NatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Jedes Schutzinstrument muss sicherstellen, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschaftler hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben wären.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über

die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplanes: Ablauf und Beteiligte

Das Vogelschutzgebiet Spessart weist einen sehr hohen Waldanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung bei der Managementplanung bei der Bayerischen Forstverwaltung.

Die Forstverwaltung als für den Wald zuständige Verwaltung, vertreten durch die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft Freising (LWF), und die Naturschutzverwaltung als für das Offenland zuständige Verwaltung, vertreten durch die Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde), beauftragten gemeinsam das Institut für Vegetationskunde und Landschaftsökologie (IVL) mit den Kartierarbeiten. Die Geländeerfassungen wurden federführend von Michael Bokämper durchgeführt. Daneben waren weitere Kartierer beteiligt (Harald Schott, Jürgen Staub, Hartwig Brönnert; in geringerem Umfang auch Burkard Pfeiffer, Klaus Brünner, Klaus Bäuerlein, Bernhard Moos und Leo Schönhöfer). Angaben über Vorkommen ausgewählter Arten wurden von langjährigen Gebietskennern eingebracht.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Wald ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (Bereich Forsten), für das Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörden in den Landkreisen Main-Spessart (mit Sitz in Karlstadt), Aschaffenburg und Miltenberg in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig.

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gemeinden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans wurden dabei an Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche und Ortstermine statt:

- 06.03.2009 Auftaktveranstaltung in Rothenbuch mit 43 Teilnehmern zusammen mit der Vorstellung erster Kartiererergebnisse zum FFH-Gebiet 6022-371 Hochspessart
- 28.11.2014 Runder Tisch in Lohr am Main mit 29 Teilnehmern
- 23.04.2016 Auslegung des Planentwurfs (bis 20.05.2016)
- 01.06.2016 Veröffentlichung des Managementplanes

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

Der Spessart wird von den Flüssen Main, Sinn und Kinzig umschlossen. Die Nord-Süd- und die Ost-West-Ausdehnung beträgt jeweils gut 60 km, die Fläche rund 2.440 qkm, wovon 1.710 qkm zu Bayern und 730 qkm zu Hessen gehören. Die geologische Grundlage bildet der nach Südosten abfallende Buntsandstein mit einer Mächtigkeit von bis zu 400 m. Lediglich im östlichen Spessart wird diese Platte von Zechstein durchbrochen. Abziehende Meere und Klimaeinflüsse über Jahrtausende haben Täler in den Buntsandstein geschnitten. Das heutige Erscheinungsbild ist geprägt durch tiefe Gründe und sanfte Hänge und Höhen. Über dem Maintal mit 160 m über NN bei Gemünden und 100 m über NN bei Hanau erheben sich die Spessartberge mit Gipfeln zwischen 450 und knapp 600 m Höhe über NN (NATURPARK SPESSART 2014).

Dabei ist der Spessart fast vollständig mit Laubmischwald bewaldet, lediglich die Rodungsinseln um die Ortschaften sind waldfrei. Die besondere Lage des Spessarts aus geobotanischer Sicht ist auch Grund für die weltbekannten Spessart-Furniereichen, denn waldwachstumskundlich betrachtet stockt die Eiche im Spessart auf sogenannten Grenzstandorten, die zu einem besonders enggingigen Jahrringsaufbau beitragen. Diese Holzeigenschaft wird als qualitativ hochwertig angesehen. Die Eichenwirtschaft hat im Spessart eine lange Tradition und wird bis zum heutigen Tage fortgeführt.

Die Region zählt naturräumlich zur Haupteinheitengruppe Odenwald, Spessart und Südrhön, auch Hessisch-Fränkisches Bergland genannt, die Teil des südwestdeutschen Schichtstufenlandes ist und sich über Teile der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern und Hessen erstreckt. Sie trägt die Kennziffer D55 (BFN 1994) bzw. 14 (MEYNEN 1955). Gemäß der forstlichen Wuchsgebietsgliederung Bayerns liegt das Vogelschutzgebiet Spessart im Wuchsgebiet 2 Spessart, Odenwald und im Wuchsbezirk 2 Buntsandsteinteil Spessart.

Das laubholzdominierte Waldgebiet ist geprägt von natürlichen Buchen-Waldgesellschaften und weist gute Habitatbedingungen für Fledermäuse auf. Das regelmäßige Vorkommen von Wochenstuben der Bechstein- und Mopsfledermaus zeichnet das Gebiet als Schwerpunkt der beiden Anhang II-Arten innerhalb Bayerns aus.

Das Offenland im Gebiet konzentriert sich auf die Talauen der den Spessart durchziehenden Bäche, die häufig als Kastentäler ausgebildet sind (z. B. Hafenlohrtal, Weihergrund, Wachenbachtal), sowie auf wenige Rodungsinseln in Kuppenlage wie z. B. die Weikertswiese. Dazu kommen noch über das ganze Gebiet verstreut liegende, meist kleine Waldlichtungen mit Grünlandvegetation.

Viele Grünlandflächen der Talauen wurden bis in die 1960er Jahre hinein als Wässerwiesen bewirtschaftet. Die dafür angelegte buckelartige Struktur mit einem System an zuleitenden und abführenden Gräben sowie alte Verlegungen der Bäche sind in vielen Bereichen noch zu erkennen (z. B. Hafenlohrtal). Auch sind regelmäßig die Reste alter Wehranlagen in Form von behauenen, noch vermauerten oder nur noch lose beieinander liegenden Sandsteinblöcken am Bach vorhanden.

Die Bäche sind v. a. im Oberlauf durch ihre Vegetation mit flutenden Moosen und einigen flutenden Makrophyten sowie durch ihre Naturnähe dem Lebensraumtyp 3260 (Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis*) zuzuordnen. Die Vegetation der Auen wird außerhalb des Waldes überwiegend von Feucht- und Nasswiesen sowie deren Brachestadien gebildet. Entlang der Fließgewässer sind jedoch auch stellenweise Feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) sowie auf trockeneren Standorten und an den Hängen Magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) ausgebildet, die auch in Kuppenlage zu finden sind. Sie gehen mit zunehmender Höhenlage vegetationskundlich in Bergmähwiesen (LRT 6520) über, die im Nordteil der Weikertswiese bei ca. 550 m ü. NN Höhe auftreten.

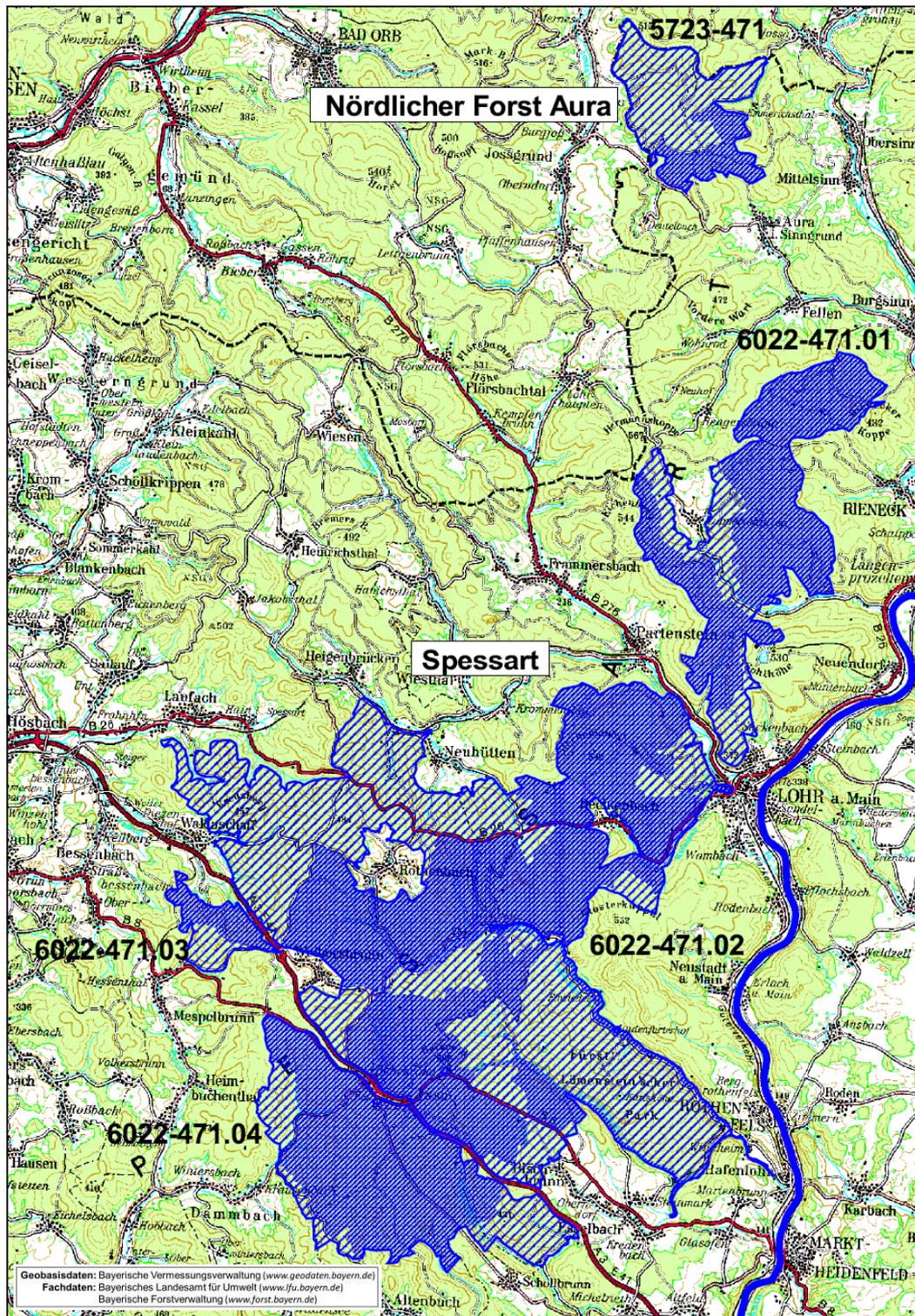


Abb. 1: Übersichtskarte des Vogelschutzgebiets 6022-471 Spessart mit Teilgebieten¹ (ohne Maßstab)

An sehr mageren Oberhängen, an besonnten Waldrändern oder auf Kuppen und Ranken kommen meist kleinflächig Artenreiche Borstgrasrasen (LRT 6230*) vor, die nur auf der Weikertswiese auch größere Bestände einnehmen. Meist im Komplex mit Borstgrasrasen und

¹ Die dichter schraffierten Flächenteile entsprechen dem FFH-Gebiet 6022-371 Hochspessart, das mit seinem nördlichen Teilgebiet bis ins Vogelschutzgebiet 5723-471 Nördlicher Forst Aura reicht.

z. T. auch Mageren Flachlandmähwiesen finden sich kleinflächig Trockene europäische Heiden (LRT 4030), deren Aspekt im Spessart von der Besenheide (*Calluna vulgaris*) bestimmt wird. Die Übergänge zwischen diesen vier Lebensraumtypen des genutzten oder ehemals genutzten Grünlandes sind im Gebiet fließend.

Übergangsmoore (LRT 7140) kommen im Offenland des Gebietes nur sehr kleinflächig an quelligen Stellen, entlang von kleinen Bachläufen oder im Verlandungsbereich nährstoffarmer Gewässer vor. Ihnen fehlen in diesem Naturraum die charakteristischen Arten, sie werden nur von einer dicken, leicht aufgewölbten Torfmooschicht sowie einzelnen typischen Kleinseggen und Wollgras charakterisiert und sind immer ungenutzt.

2.2 Vogelarten und ihre Lebensräume

2.2.1 Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Standarddatenbogen und in der VoGEV genannten Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie.

EU-Code	Artnamen	Bewertung	Wertstufe
A030	Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Im Gebiet wurden 3 Paare, davon 2 brütend, ermittelt. Da der Schwarzstorch regional sehr selten ist, ist jedoch auch der geringe Bestand im Spessart von hoher Bedeutung.	B gut
A072	Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Die großflächigen Wälder des SPA bieten derzeit ein gutes Habitat- und Nahrungsangebot für den Insekten-Spezialisten. Der Bestand (mind. 22 Brutpaare) ist von großer Bedeutung.	B gut
A103	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Der Wanderfalke kommt im SPA seit einigen Jahren mit zwei Brutpaaren vor. Die Brutplätze sind an anthropogenen Bauwerken in Nisthilfen.	B gut
A217	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	Der Sperlingskauz findet im Spessart eine für ihn strukturell durchschnittliche Lebensraum-Ausstattung und ist regelmäßiger, aber seltener Brutvogel (ca. 40 Brutpaare).	B gut
A223	Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Der Bestand des Raufußkauzes war im Winter 2008/2009 gemeinsam mit der Mäusepopulation zusammengebrochen und hatte sich im Winter 2009/2010 wieder erholt (ca. 40 Brutpaare).	B gut
A229	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Der Eisvogel ist im Jahr der Untersuchungen nur als ein seltener Bewohner der naturnahen Bäche und Flüsse im SPA Spessart festgestellt worden, dürfte in anderen Jahren jedoch häufiger sein.	B gut
A234	Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Der Grauspecht ist im SPA weit verbreitet, aber selten, die Siedlungsdichte ist gering (43 Brutpaare). Die große Fläche bietet überwiegend gute Habitatbedingungen.	B gut
A236	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	In den großflächigen Wäldern findet der Schwarzspecht sehr gute Lebensbedingungen. Es wurden rd. 160 Brutpaare ermittelt.	A sehr gut
A238	Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	Der Mittelspecht ist im Gebiet weit verbreitet (ca. 310 Brutpaare). Höchste Siedlungsdichten werden in Beständen mit hohem Alteenanteil erreicht. Der Bestand ist bayernweit sehr bedeutend.	B gut
A320	Zwergschnäpper (<i>Ficedula parva</i>)	Der Spessart liegt nicht im regelmäßigen Verbreitungsgebiet des Zwergschnäppers. Im Rahmen der Untersuchungen wurden auch keine Vorkommen im Gebiet gefunden. Potenziell geeignete Habitate sind im Gebiet jedoch grundsätzlich vorhanden.	D nicht signifikant

EU-Code	Artname	Bewertung	Wertstufe
A321	Halsbandschnäpper (<i>Ficedula albicollis</i>)	In idealen Lebensräumen (besonders biotopbaumreiche Laubwälder mit Alteichen) kann der Halsbandschnäpper im Spessart hohe Dichten zwischen 0,5–5 Brutpaaren pro 10 ha erreichen. Er ist aber in seiner Verbreitung auch weitestgehend auf diese Bereiche beschränkt. Der Bestand ist mit rd. 145 Brutpaaren bayernweit und sogar deutschlandweit von hoher Bedeutung.	B gut
A338	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Der Neuntöter ist in den für ihn geeigneten Offenlandbereichen im SPA kein besonders seltener Brutvogel. Aufgrund der insgesamt recht geringen Offenlandfläche ist der Bestand mit etwa 19 Brutpaaren relativ niedrig.	B gut

Tab. 1: Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Erhaltungszustand (A = sehr gut, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich, D = nicht signifikant)

2.2.2 Zugvögel gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Standarddatenbogen und in der VoGEV genannten Zugvogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

EU-Code	Artname	Bewertung	Wertstufe
A207	Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Im Spessart ist die Hohltaube flächig verbreitet, mit einer insgesamt überdurchschnittlich hohen Dichte (mind. 145 Brutpaare).	A sehr gut
A226	Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	Im Spessart liegt das einzige bekannte Brutvorkommen baumbrütender Mauersegler in Bayern und Süddeutschland (ca. 20 Brutpaare). Zusammen mit Nichtbrütern und Jungtieren dürfte der Bestand etwa 60 Individuen betragen.	B gut

Tab. 2: regelmäßig vorkommende Zugvogelarten und deren Erhaltungszustand (A = sehr gut, B = gut, C = mäßig bis durchschnittlich)

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im SDB bzw. in der VoGEV genannten signifikanten Schutzgüter (Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und regelmäßig vorkommende Zugvogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie).

Die folgende **gebietsbezogene Konkretisierung der Erhaltungsziele**² dient der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

² gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllMBl. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

<p>Erhalt des großflächigen, zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit teilweise sehr alten, struktur- und höhlenreichen Eichen- und Buchenbeständen als Lebensraum zahlreicher Vogelarten. Erhalt der den Spessart durchziehenden Bachtäler mit z. T. steil abfallenden Buntsandsteinhängen, z. T. von Extensiv-, Feucht- und Nasswiesen sowie -brachen geprägten Talräumen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Verzahnungsbereiche mit der Kulturlandschaft mit hohem Anteil an Streuobstbeständen, Waldsaumstrukturen, Hecken, Feldgehölzen und wärmeliebenden Gebüsch</p>	
1.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper und Hohltaube sowie ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, störungsarmer Buchenwälder und ausreichend unzerschnittener, altholzreicher Laubwälder mit hohem Eichenanteil und naturnaher Struktur und Baumartenzusammensetzung. Erhalt eines ausreichenden Angebots an Höhlen- und Biotopbäumen sowie Totholz als Brut- und Nahrungsbäume. Erhalt ggf. Wiederherstellung von mageren inneren und äußeren Waldsäumen sowie offenen Waldstrukturen und Lichtungen als Lebensräume boden- und holzbewohnender Ameisen (Nahrungsgrundlage für Grauspecht und Schwarzspecht) und Nahrungshabitat für Wespenbussard und Wanderfalke.</p>
2.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der baumbrütenden Kolonie des Mauerseglers und eines ausreichenden Bestands an alten Eichen mit Spechthöhlen im Umfeld der Kolonie.</p>
3.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Schwarzstorchs und seiner Lebensräume, insbesondere extensiv genutzter Wiesentäler, Waldwiesen und Lichtungen, Quellbereiche, Tümpel und natürlicher Bachläufe als Nahrungsgebiete. Erhalt von Horstbäumen sowie von Überhängern und Altbäumen, mit starken waagrecht Seitenästen als potenzielle Horstgrundlage. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 300 m).</p>
4.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Wespenbussards sowie seiner Lebensräume, insbesondere störungsarmer, lichter Altholzbestände als Brut- und Nahrungshabitat sowie magerer Waldsäume und extensiv genutzter Halboffenländer als Nahrungshabitat. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume.</p>
5.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Populationen von Raufußkauz und Sperlingskauz und ihrer Lebensräume, insbesondere großflächiger, reich gegliederter, nicht oder nur wenig zerschnittener Mischwälder mit groß- und kleinhöhlenreichen, mehrschichtigen bzw. deckungsreichen Altholzbeständen.</p>
6.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Wanderfalken sowie seiner Lebensräume. Erhalt des freien Anflugs an den Brutplatz. Erhalt ggf. Wiederherstellung störungsarmer Räume um die Brutplätze, insbesondere zur Brut- und Aufzuchtzeit (Radius i. d. R. 200 m) und Erhalt der Horstbäume. Vermeidung der weiteren Zerschneidung von Nahrungshabitaten durch Straßen oder Freileitungen.</p>
7.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Neuntöters sowie seiner Lebensräume, insbesondere eines ausreichend hohen Anteils an störungsarmen, mageren Waldsäumen und extensiv genutzten Offenländern in enger Verzahnung mit strukturreichen Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen, Baumreihen und Einzelbäumen als Nahrungs- und Bruthabitat.</p>
8.	<p>Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des Eisvogels und seiner Lebensräume, insbesondere ausreichend ungestörter und unbegradigter Bachläufe, Gräben und Stillgewässer mit naturbelassenen Uferbereichen, natürlichen Abbruchkanten und Steilufern als Brutlebensraum sowie umgestürzten Bäumen und anderen Sitzwarten im Uferbereich der Gewässer. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines ausreichenden Angebots an Jung- und Kleinfischen in den Gewässern als Nahrungsgrundlage.</p>

Tab. 3: gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als SPA ausschlaggebenden Vogelarten und Lebensräume erforderlich sind. Gleichzeitig soll der Managementplan im Offenland Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Maßnahmen gemeinsam mit den Kommunen, Eigentümern, Flächenbewirtschaftern, Fachbehörden, Verbänden, Vereinen und sonstigen Beteiligten im gegenseitigen Verständnis umgesetzt werden können.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im Vogelschutz-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die SPA-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen des Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst oder durch die Naturschutzarbeit von Behörden und Verbänden, zum Teil auch in speziellen Projekten umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen wurden bzw. werden durchgeführt:

- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung (u. a. im Rahmen vorliegender Naturschutzkonzepte und durch entsprechende Selbstverpflichtungen/Zertifizierungen der Forstbetriebe der BaySF und der Stadt Lohr a. Main)
- Vertragsnaturschutzprogramm im Wald (VNP Wald)
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Kulturlandschaftsprogramm (KuLaP) im Offenland (Bachtäler)
- Ausweisung mehrerer Naturschutzgebiete bzw. Naturwaldreservate³
- Anlage und Wiederherstellung von Gewässern (Stadt Lohr, BaySF)
- Wiederherstellung naturnaher Auenlebensräume im Weihergrund, Hafenlohrtal und anderen Bachtälern (Löwenstein, BaySF)
- Zahlreiche Pflegemaßnahmen in verschiedenen Bachtälern im Spessart: Entbuschungsmaßnahmen sowie jährliche Mahd oder Beweidung zur Erhaltung der Wiesenflächen (verschiedene Naturschutzbehörden und Bewirtschafter)
- Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

4.2.1 Grundplanung

Grundplanung im Wald (Maßnahmengcode 100)

Die Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung mit heimischen Laubbaumarten und hohen Umtriebszeiten, unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (Kapitel 3), kann den günstigen Erhaltungszustand der Arten und ihrer Lebensräume weiterhin gewährleisten. Diese Maßnahme gilt im Gesamtgebiet.

³ Eine Aufstellung der Schutzgebiete findet sich in der Gebietsbeschreibung im Fachgrundlagenteil.

Grundplanung im Offenland (Maßnahmencode 1000)

Fortführung extensiver Offenlandpflege/-nutzung sowie Erhaltung der Nutzungs- und Strukturvielfalt. Die Erhaltung bestehender Kleinstrukturen, Rand- und Grenzstrukturen (Wässerriesen, Stufenraine, Trockenmauern, Hecken, usw.) ist wichtig. In den Spessarttälern ist auch die Sicherung des Flächenanteils an Offenland von besonderer Bedeutung. Aufgrund der teilweise schwierigen maschinellen Bewirtschaftung ist dort die Rinderbeweidung eine sinnvolle Alternative.

In den Offenlandflächen im SPA besteht aktuell bereits ein hoher Anteil gesetzlich geschützter Biotoptypen (z. B. Seggenriede, Sümpfe, Magerrasen, naturnahe Bäche), sowie von Habitatflächen für streng geschützte und/oder besonders seltene und gefährdete Arten (z. B. verschiedene Schmetterlinge, Orber Wicke). Die Erhaltung dieser Flächen ist ohnehin naturschutzrechtlich obligatorisch und wird teils bereits durch entsprechende Maßnahmen unterstützt. Diese Maßnahme gilt auf den Offenlandflächen im Gesamtgebiet.

4.2.2 Artengruppenübergreifende Maßnahmen

Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Zielarten werden in Kapitel 4.2.3 ff beschrieben. Die Maßnahmen, die der Erhaltung mehrerer Vogelarten dienen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Maßnahmen im Wald

1. Erhaltung von Biotopbäumen, v. a. Höhlen- und Horstbäumen

Maßnahme 814: Habitatbäume erhalten

Der Höhlenbaumschutz ist für die Erhaltung fast aller relevanten Vogelarten im SPA Spessart eine notwendige Erhaltungsmaßnahme (alle Spechte, Käuze, Schnäpper, Hohltaube, Mauersegler).

Horstbäume spielen für die Erhaltung von Wespenbussard und Schwarzstorch eine ganz zentrale Rolle.

Dies ist eine Maßnahme, die in allen Waldbereichen zu beachten ist.

2. Erhaltung von unentbehrlichen Einzelbäumen und Einzelbeständen, z. B. Uralt- und Alteichen im Heisterblock und in vergleichbaren Bereichen

Maßnahme 107: Bedeutende Einzelbäume im Rahmen der natürlichen Dynamik erhalten

Dies ist eine notwendige Erhaltungsmaßnahme mit bestandsweiser Planung (siehe Karte 3 im Anhang) für Mauersegler, Halsbandschnäpper, Grauspecht und Mittelspecht.

Als Uralteichen werden hier Eichen betrachtet, die ein Alter von mindestens 300 Jahren erreicht haben.

In der Regel handelt es sich bei den Beständen mit Uralt- und Alteichen um Mischbestände mit der Buche, in denen die Alteichen den (deutlich) kleineren Anteil stellen. Eine naturnahe Bewirtschaftung des Buchenanteils in solchen Waldflächen ist nicht kritisch zu sehen und dürfte den Erhaltungszielen i. d. R. sogar förderlich sein.

So wichtig die Erhaltung der Uralteichen als Lebensraum für diese Arten ist, so ist andererseits eine forstliche Nutzung der Alteichen aus den Erhaltungszielen heraus jedoch auch nicht kategorisch abzulehnen. Die Nutzung solcher Bäume muss allerdings sehr behutsam erfolgen, und folgende Grundsätzen beachten: 1. Die Entnahme von Uralteichen muss auf Einzelbäume beschränkt bleiben, der Biotop- und Höhlenbaumschutz sollte gerade bei diesen Bäumen unbedingt Vorrang haben. 2. Der Anteil der Alteichen im Bestand darf nicht unter einen Mindestanteil von 10 Bäumen/ha abgesenkt werden.

3. Erhaltung eines Mindestanteils der Eiche in Buchen-Eichen-Mischbeständen

Maßnahme 811: Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen

Dies ist eine notwendige Maßnahme mit bestandsweiser Planung (siehe Karte 3 im Anhang) und hoher Priorität für Mittelspecht und Grauspecht.

Die Eiche ist wegen ihrer lichten Krone, der rauen Borke, ihres oft hohen Kronentholzanteils und ihres dauerhaften Holzes (auch des toten Holzes) wichtiges Nahrungs- und Bruthabitat für oben genannte Arten. Erst durch die Beimischung der Eiche können auch strukturärmere Buchenbestände von den Arten besiedelt werden.

Überall dort, wo Eichenmischbestände in unmittelbarer Nachbarschaft fehlen, muss längerfristig die Nutzung von bestehenden Alteichen schrittweise immer kritischer betrachtet werden. Orientierung können die im Fachgrundlagenteil genannten Werte geben.

4. Charakteristische Baumarten einbringen oder fördern, hier: Verjüngung der Eiche

Maßnahme 811: Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen

Dies ist eine langfristig für die Erhaltung der Arten notwendige Maßnahme mit bestandsweiser Planung (siehe Karte 3 im Anhang) für Mittelspecht und Grauspecht.

Große Waldbereiche im Spessart sind von Eichenwäldern (oder Eichen-Anteilen) geprägt. Die natürliche Verjüngung bringt jedoch nahezu ausschließlich Buchenbestände hervor. Durch den Einschlag von Eichen verringert sich deren Anteil am Gesamtbestand. Lebensräume für obige (und viele andere) Arten wären langfristig gefährdet.

Der Eichenanteil muss deshalb durch geeignete Verjüngungsverfahren entsprechend gesichert werden.

Zur effektiven Verjüngung der Eiche im Spessart sind starke Aufflichtungen z. T. unvermeidbar (meist auch Zäune und eine ergänzende Saat). Die Weiterführung der Eichenverjüngung ist jedoch langfristig von sehr hoher Bedeutung, daher sind auch die ggf. erheblichen Eingriffe in den Ausgangsbestand i. d. R. nicht negativ zu werten, sofern zumindest die Höhlen- und Biotopbäume erhalten bleiben. Damit die Fläche auch weiterhin vom Mittelspecht besiedelbar bleibt, sollen in den Eichenverjüngungsflächen mindestens 10 bis 30 Altbäume pro Hektar belassen werden (darunter die Höhlen- und Biotopbäume des Ausgangsbestands).

Neben der langfristigen Sicherung von Habitaten (Eichenwälder) sind die Verjüngungsflächen zugleich auch wichtige Habitate für Grauspecht und Wespenbussard (Nahrungsflächen bis zum Dichtschluss), sowie für Sperlings- und Raufußkauz (Deckungsmöglichkeiten in dichtem Stangenholz).

Buchen als Überhälter in den Eichenverjüngungsflächen sterben aufgrund der starken Aufflichtung i. d. R. schnell ab, deren Bestandsdauer als Biotopbaum ist damit nur relativ kurz. Die Überhälter sollten daher vor allem aus Eichen des Vorgängerbestands bestehen. Dadurch können die Flächen trotz starkem Einschlag zur Eichenverjüngung sogar weiterhin auch Mittelspecht, Halsbandschnäpper, Grauspecht und sogar dem Mauersegler einen Lebensraum bieten. Auch eine Naturverjüngung der Eiche ist dann zu erwarten.

Im Zuge einer nachfolgenden Nutzung der Überhälter sollten wiederum mind. 10 Biotopbäume/ha erhalten bleiben.

Diese Maßnahme wird derzeit im Bereich des BaySF Betriebs Rothenbuch bereits erfolgreich umgesetzt.

5. Totholzanteil erhalten und erhöhen

Maßnahme 117: Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen

Dies ist eine notwendige Maßnahme mit bestandsweiser Planung (siehe Karte 3 im Anhang) für Grauspecht und Halsbandschnäpper.

Diese Arten sind dringend auf ein ausreichendes Angebot von Totholz angewiesen. Vor allem im Winter wird stehendes und liegendes Totholz von Spechten bevorzugt zur Nahrungssuche aufgesucht.

Maßnahmen im Offenland

6. Kontrolle und Reduzierung der Gehölzdeckung in bestimmten Bereichen

Maßnahme 1001: Kontrolle und ggf. Reduzierung der Gehölzdeckung

Diese Maßnahme mit bestandsweiser Planung (siehe Karte 3 im Anhang) dient der Erhaltung und Wiederherstellung geeigneter Lebensräume und Nahrungsflächen für Neuntöter, Eisvogel und Schwarzstorch.

Wichtige Maßnahmen sind u. a.:

- Abschnittsweise Baum- und Heckenpflege. Dies ist vor allem für den Neuntöter in der Weikertswiese von Bedeutung.
- Entbuschungen in den Spessarttälern. Erhaltung des Offenlandcharakters und ausreichend großer Habitatflächen für den Neuntöter in den schmalen Talräumen. Vor allem an den Randbereichen der Täler von Bedeutung, stellenweise gibt es auch flächige Verbuschungen in den Auen.
- Entbuschungen entlang der Bäche. In Offenlandbereichen, wo dicht wachsende Weiden die Bäche über größere Strecken völlig beschatten und überwachsen, sollten diese Verbuschungen zurück genommen werden, um Eisvogel und Schwarzstorch Zugang zum Fließgewässer zu ermöglichen.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Vogelarten

Unabdingbar für die dauerhafte Erhaltung der Artvorkommen sind generell:

- ausreichend große Populationen
- günstige Habitatstrukturen
- mehrere benachbarte Vorkommen, zwischen denen ein Austausch erfolgen kann

Für die im Gebiet vorkommenden Arten werden nachfolgend die aus den Erhaltungszielen abzuleitenden Maßnahmen vorgesehen. Die jeweils in Klammern angegebene Maßnahmennummer und der dazugehörige Text stammen aus dem bayernweit einheitlichen Natura2000-Maßnahmenschlüssel für Wälder.

In SDB und VoGEV genannte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

A030 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Die störungsempfindliche Vogelart benötigt ausreichend große, weitgehend störungsfreie Waldbereiche mit Altbaumbeständen. Wenngleich sich die Nahrungsflüge z. T. über mehrere Kilometer erstrecken, werden Brutplätze in der Nähe zu nahrungsreichen Feuchtfächen (naturnahe Fließ- und Stillgewässer, Feuchtwälder) bevorzugt. Die nachfolgenden Maßnahmen sind nicht in der Karte dargestellt, sondern gelten bei Vorkommen der jeweiligen Struktur im Gesamtgebiet.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
802	Laichgewässer anlegen: Anlage, bzw. Aufwertung von Nahrungsbiotopen
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung der Horstbäume (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
816	Horstschutzzone ausweisen: Vermeidung von Störungen im direkten Umfeld (300 m) um den Horstbaum zur Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang März bis Mitte August und Erhaltung des Horstumfeldes im Umkreis von 100 m um den Horstbaum (Wach-, Ruhe- und Beuteübergabepplätze sowie für den Deckungsschutz)
890	Sicherung von Stromleitungen für Großvögel: Sicherung sämtlicher Mittelspannungs-Stromleitungen im SPA und im nahen Umfeld (vgl. § 41 BNatSchG)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Errichtung und Erhaltung von speziellen Nisthilfen 	

Tab. 4: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzstorch

A072 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Als Bruthabitat bevorzugt der Wespenbussard lichte, alte Laubmischwälder. Zum Teil werden Horste anderer Vogelarten übernommen. Ein neu angelegter Horst ist relativ klein und meist gut in der Baumkrone versteckt, weshalb er bei Holzerntemaßnahmen mitunter übersehen werden kann, insbesondere wenn im belaubten Zustand ausgezeichnet wird. Da er sich überwiegend von in Erdnestern lebenden Insekten ernährt, bevorzugt er lichte Wälder mit stellenweise vegetationsarmen Böden in enger Verzahnung mit besonntem und schütter bewachsenem Offenland. Die nachfolgenden Maßnahmen sind nicht in der Karte dargestellt, sondern gelten bei Vorkommen der jeweiligen Struktur im Gesamtgebiet.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
813	Geeignete Flächen oder Einzelbäume als Habitate erhalten oder vorbereiten: Erhaltung und Förderung von Nahrungshabitaten im Wald
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung der Horstbäume (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
816	Horstschutzzone ausweisen: Vermeidung von Störungen im direkten Umfeld (200 m) um den Horstbaum zur Brut- und Aufzuchtzeit von Anfang April bis Ende August und Erhaltung des Horstumfeldes im Umkreis von 50 m um den Horstbaum
Maßnahmen im Offenland	
<ul style="list-style-type: none"> • Weiterführung der Grünlandpflege in den Spessart-Tälern und anderen Offenflächen. Erhaltung magerer Standorte 	
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Markierung von Horstbäumen im Zuge der Waldpflege 	

Tab. 5: Erhaltungsmaßnahmen für den Wespenbussard

A103 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Der Wanderfalke ist Vogeljäger im freien Luftraum. Er profitiert deshalb von ganzjährig hohen Beutevogeldichten in abwechslungsreichen Landschaften. Wie beim Uhu ist das entscheidende Kriterium der ungestörte Brutplatz in Felsnischen. Da mitunter eine große Konkurrenz um Brutplätze durch den Uhu gegeben ist, profitieren beide Arten von möglichst zahlreichen, ungestörten Nistplätzen. Die Pflege (das behutsame Freischneiden) der Nistplätze und die Vermeidung von Störungen (Horstschutzzone 200 m), sind die wichtigsten Erhaltungsmaßnahmen. Bei den gänzlich anthropogenen Niststätten im SPA (hohe Bauwerke mit speziellen Nisthilfen) spielen die oben genannten Faktoren und Maßnahmen jedoch keine Rolle. Vielmehr ist vor allem die Dauerbeobachtung von Bedeutung, um negative Veränderungen zu erkennen und notfalls entsprechend zu handeln.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
902	Weiterführung der Beobachtung der Niststätten und des Bruterfolgs im Rahmen des Artenschutzprogramms Wanderfalke

Tab. 6: Erhaltungsmaßnahmen für den Wanderfalken

A217 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Der Sperlingskauz brütet in Höhlen ab Buntspechtgröße und benötigt deshalb höhlenbaumreiche Waldbestände zur Anlage seiner Brut. Im Höhlenbaumumfeld müssen deckungsreiche Strukturen vorhanden sein, weshalb mehrschichtige Altholzbestände bevorzugt werden. In diesen Beständen ist auch das Kleinvogelangebot im Winter größer, welches für die dauerhafte Besiedlung einer Fläche entscheidend ist.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhaltung von biotopbaumreichen Beständen (siehe Karte 3 im Anhang)
113	Mehrschichtige, ungleichaltrige Bestände schaffen: Erhaltung mehrschichtiger, strukturreicher Bestände v. a. im Umkreis bekannter Bruthöhlen (kleinflächige Verjüngungsverfahren) im Gesamtgebiet
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Markierung von Höhlenbäumen im Zuge der Waldpflege 	

Tab. 7: Erhaltungsmaßnahmen für den Sperlingskauz

A223 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Der Raufußkauz benötigt großhöhlenreiche Altholzbestände (Schwarzspechthöhlen) und Deckungsschutz im Höhlenumfeld sowie vegetationsarme Bodenpartien zur Jagd auf Kleinsäuger.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhaltung insbesondere von Buchen-Altholzbeständen in Nachbarschaft zu Deckungsstrukturen (siehe Karte 3 im Anhang)
113	Mehrschichtige, ungleichaltrige Bestände schaffen: Erhaltung mehrschichtiger, strukturreicher Bestände (auch kleinflächige Nadelhölzer) v. a. im Umkreis bekannter Bruthöhlen (kleinflächige Verjüngungsverfahren) im Gesamtgebiet
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen im Gesamtgebiet
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Markierung von Höhlenbäumen im Zuge der Waldpflege 	

Tab. 8: Erhaltungsmaßnahmen für den Raufußkauz

A229 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Im Untersuchungszeitraum weist die Eisvogelpopulation eine vermutlich witterungsbedingte Tiefphase auf (lange eisreiche Winter 2009/10 und 2010/11). Da es sich dabei um natürliche Populationsschwankungen handeln dürfte, sind nur in geringem Umfang Maßnahmen notwendig. Die Habitatbedingungen sind gemischt: einerseits sind kleine und schnell fließende Gewässer grundsätzlich keine optimalen Lebensräume. Andererseits sind reichlich Nistgelegenheiten vorhanden und die Bäche sind überwiegend sehr naturnah. Die Möglichkeit, durch Maßnahmen eine Verbesserung der Lebensbedingungen herbeizuführen sind beschränkt.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle und Reduzierung der Gehölzdeckung in bestimmten Bereichen (Maßnahme 1001, siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 6 sowie Karte 3 im Anhang). Dies betrifft im Fall des Eisvogels nur dichte und überwuchernde Weidenverbüschungen der Bäche im Offenland (siehe Karte 3 im Anhang) • Beibehaltung einer extensiven Teichbewirtschaftung • Tolerieren der Nahrungssuche von Eisvögeln an Forellenzuchten 	

Tab. 9: Erhaltungsmaßnahmen für den Eisvogel

A234 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht benötigt biotop- und höhlenbaumreiche und z. T. lichte Laub-Althölzer als Bruthabitat. Als Nahrungshabitat werden untersonnte Wald(innen)ränder, Bestandslücken und magere Offenlandhabitate aufgesucht, da er sich überwiegend von Ameisen ernährt. Ein hoher Totholzanteil (auch in den Kronen alter Laubbäume) kann den Mangel an geeigneten Ameisenlebensräumen (vor allem im Winterhalbjahr) ausgleichen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhaltung von biotopbaumreichen Bestände, Erhaltung von Höhlenbäumen (siehe Karte 3 im Anhang)
107	Bedeutende Einzelbäume im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung von unentbehrlichen Beständen und Einzelbäumen der Uralteichen (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 2 sowie Karte 3 im Anhang)
117	Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen: Erhaltung und Anreicherung von Totholz (v. a. stehendes) und Biotopbaumanteilen (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 5 sowie Karte 3 im Anhang)
811	Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen: Erhaltung von (potenziellen) Habitatbäumen; Erhaltung eines Mindestanteils der Eiche (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 3 sowie Karte 3 im Anhang)
813	Geeignete Flächen oder Einzelbäume als Habitate erhalten oder vorbereiten: Erhaltung und Förderung von Nahrungshabitaten im Wald im Gesamtgebiet (v. a. besonnte Ameisenlebensräume z. B. in kleinflächigen Bestandslücken, Stromschneisen, Wildwiesen, magerem Halboffenland); Ameisenschutz
814	Habitatbäume erhalten: Erhalt von Höhlenbäumen als potenzieller Brutplatz und Schlafstätte im Gesamtgebiet (Bruthöhlen werden oft über mehrere Jahre genutzt).
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Markierung von Höhlenbäumen im Zuge der Waldpflege

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für den Grauspecht

A236 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht legt seine Bruthöhlen in Bäumen an, die meist glattrindig und bis in 8-12 m Höhe astfrei sind. Am unteren Kronenansatz müssen die Bäume einen Durchmesser von mindestens 30 cm haben und in irgendeiner Form eine Beschädigung (meist Faulast) aufweisen. Geschlossene Buchenhallenbestände werden meist bevorzugt. Jedoch werden auch andere Baumarten wie z. B. Kiefer ebenfalls genutzt. Folglich sollte in Teilbereichen mehr starkes stehendes Totholz und alte Biotopbäume, vor allem Buchen, belassen werden. Wichtigste Nahrungsgrundlage sind Ameisen. Insbesondere die Erhaltung von stammfaulen Bäumen mit Rossameisennestern sollte daher beachtet werden.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhaltung von biotopbaumreichen Bestände (siehe Karte 3 im Anhang)
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen und Buchen-Altbaumbeständen mit Höhlenkonzentrationen im Gesamtgebiet (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Markierung von Höhlenbäumen im Zuge der Waldpflege 	

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für den Schwarzspecht

A238 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Erhaltung biotopbaumreicher Bestände (siehe Karte 3 im Anhang)
107	Bedeutende Einzelbäume im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung von unentbehrlichen Beständen und Einzelbäumen der Uralteichen (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 2 sowie Karte 3 im Anhang)
811	Anteil geeigneter Baumarten potenzieller Habitatbäume sicherstellen: Erhaltung von (potenziellen) Habitatbäumen; Erhaltung eines Mindestanteils der Eiche (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 3 sowie Karte 3 im Anhang)
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Markierung von Höhlenbäumen im Zuge der Waldpflege 	

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für den Mittelspecht

Der Mittelspecht benötigt zur Anlage seiner Bruthöhle biotopbaumreiche Laubaltholzbestände. Es werden i. d. R. nur größere, zusammenhängende Altholzbestände mit einer Mindestgröße von ca. 3 Hektar besiedelt. Die Nahrungssuche erfolgt überwiegend nahe der Rindenoberfläche. Dauerhaft kann er deshalb nur in alten, rauborkigen Laubbaumbeständen überleben, die ihm ganzjährig ausreichend Nahrung bieten. Das ist der Fall wenn diese stammzahlreich sind oder aus großkronigen Bäumen bestehen.

A320 Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Solange sich keine (regelmäßigen) Brutvorkommen des Zwergschnäppers im Spessart etablieren, werden spezielle Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nicht für notwendig erachtet.

Die Besiedlung bzw. der Erhaltungszustand hängt in erster Linie von arealgeographischen Veränderungen bei der Art ab, und nicht von Maßnahmen, die vor Ort im SPA getroffen werden können.

Sollte sich jedoch in Zukunft in einem Waldort eine kleine Population des Zwergschnäppers über mehrere Jahre etablieren, dann hat dort der Erhalt von sehr biotopbaumreichen Altbeständen sehr hohe Priorität.

A321 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)

Als Höhlenbrüter benötigt der Halsbandschnäpper besonders höhlenreiche, alte Laubbaumbestände. Da die Nahrungssuche überwiegend im Kronenbereich erfolgt, profitiert er von lückigen, großkronigen Beständen mit höheren Kronentholzanteilen. Alte Eichen sind deshalb besonders wertvolle Elemente im Brut- und Nahrungshabitat.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung biotopbaumreicher Buchen-Altholzbestände mit rauem Kronenrelief (siehe Karte 3 im Anhang)
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Biotopbaumreiche Bestände erhalten (siehe Karte 3 im Anhang)
107	Bedeutende Einzelbäume im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung von unentbehrlichen Beständen und Einzelbäumen der Uralteichen. (siehe Abschnitt Abschnitt 4.2.2, Nr. 2 sowie Karte 3 im Anhang)
117	Totholz- und Biotopbaumanteil erhöhen: Erhaltung und Anreicherung von Totholzanteilen, v. a. von Kronentholz (siehe Abschnitt Abschnitt 4.2.2, Nr. 5 sowie Karte 3 im Anhang)
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
817	Spezialnisthilfen ausbringen oder erhalten: Ausbringen von Nisthilfen in allen Vorkommensgebieten der Art im Gebiet, in denen Bäume mit Bruthöhlen versehentlich entnommen wurden

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für den Halsbandschnäpper

A338 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Als Ansitzjäger des Offen- und Halboffenlandes ist der Neuntöter einerseits auf Ansitzwarten, andererseits aber auch auf eine gewisse Mindestübersicht in seinen Bruthabitaten sowie auf insektenreiches, nur extensiv genutztes Offenland angewiesen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	
•	Kontrolle und Reduzierung der Gehölzdeckung in bestimmten Bereichen (Maßnahme 1001, siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 6 sowie Karte 3 im Anhang). Dies betrifft im Fall des Neuntötters vor allem die Randbereiche mancher Spessarttäler sowie vereinzelt auch flächige Verbuschungen in den Auen. Die zahlreichen Hecken in der Weikertswiese müssen abschnittsweise gepflegt werden
•	Beibehaltung und Förderung von sehr extensiver Beweidung in den Spessarttälern. Durch Beweidung können in der Fläche zahlreiche (Dorn-)Sträucher erhalten werden, die bei einer maschinellen Nutzung der Flächen stören würden oder verschwinden (einzelne Weidenbüsche, Brombeergebüsche, usw.)

Tab. 14. Erhaltungsmaßnahmen für den Neuntöter

In SDB und VoGEV genannte Arten gem. Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie

A207 Hohltaube (*Columba oenas*)

Die Hohltaube ist Folgenutzerin von Schwarzspechthöhlen. Aufgrund ihrer geringen Konkurrenzkraft gegenüber anderen Arten und des vorzugsweise geselligen Brütens, ist sie auf höhlenreiche Altholzbestände angewiesen. Die Nahrungssuche erfolgt im Offenland, weshalb sie von einem innigen Wald-Offenland-Mosaik profitiert.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Biotopbaumreiche Bestände erhalten (siehe Karte 3 im Anhang)
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von (Schwarzspecht-)Höhlenbäumen im Gesamtgebiet (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
•	Markierung von Höhlenbäumen im Zuge der Waldpflege

Tab. 15: Erhaltungsmaßnahmen für die Hohltaube

A226 Mauersegler (*Apus apus*)

Baumbrütende Mauersegler sind in ganz Deutschland sehr selten geworden. Die Vögel sind sehr brutorttreu. Aufgrund der Größe der Vögel (vor allem sehr lange Flügel) benötigen sie großräumige, ausgefaulte Höhlen mit nach wie vor relativ kleinen Höhleneingängen (ehemalige Buntspechthöhlen). Derartige Strukturen finden sie am ehesten in sehr alten, lichten Eichenbeständen, in denen, aufgrund der Dauerhaftigkeit des Eichenholzes, meist auch eine lange Habitattradition gegeben ist.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
102	Bedeutende Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung lückiger biotopbaumreicher Altholzbestände mit rauem Kronenrelief (siehe Karte 3 im Anhang)
103	Totholz- und biotopbaumreiche Bestände erhalten: Biotopbaumreiche Bestände erhalten (siehe Karte 3 im Anhang)
107	Bedeutende Einzelbäume im Rahmen natürlicher Dynamik erhalten: Erhaltung von unentbehrlichen Beständen und Einzelbäumen der Uralteichen. (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 2 sowie Karte 3 im Anhang)
814	Habitatbäume erhalten: Erhaltung von Höhlenbäumen im Gesamtgebiet (siehe Abschnitt 4.2.2, Nr. 1)
822	Markieren von Habitatbäumen: Markierung und Erhaltung von bekannten Brutbäumen (siehe Karte 3 im Anhang)
902	Dauerbeobachtung: Dauerbeobachtung der bekannten Vorkommen (siehe Karte 3 im Anhang)

Tab. 16: Erhaltungsmaßnahmen für den Mauersegler

4.3 Schutzmaßnahmen (gem. Nr. 5 GemBek NATURA 2000)

Bayern hat die Europäischen Vogelschutzgebiete einschließlich ihrer Gebietsbegrenzungen und Erhaltungsziele auf Grundlage der Gebietsmeldung der Bayerischen Staatsregierung an die EU am 12.07.2006 durch die Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen (kurz: VoGEV) rechtsverbindlich festgelegt.

Die Umsetzung der Erhaltungsmaßnahmen soll nach Nr. 5.2 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann.

Teilbereiche des Gebiets sind bereits als Schutzgebiete ausgewiesen (siehe Abschnitt 1.3 im Fachgrundlagenteil).

Die weitere Ausweisung des Vogelschutzgebietes oder von Teilbereichen davon als hoheitliches Schutzgebiet, insbesondere als Naturschutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Waldbesitzern, Waldbewirtschaftern und Landwirten als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Gemäß Art. 1 BayNatSchG dienen ökologisch besonders wertvolle Grundstücke im öffentlichen Eigentum vorrangig Naturschutzzwecken. Im vorliegenden Fall sind die Eigentümer verpflichtet, ihre Grundstücke im Sinne der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu bewirtschaften.

Zur Umsetzung der Erhaltungsziele kommen zudem folgende Instrumente in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald): darunter fallen v. a. die Maßnahmen Erhaltung von Biotopbäumen, Belassen von Totholz und Nutzungsverzicht
- Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WaldFöP)
- Besondere Gemeinwohlleistungen im Staatswald (bGWL)
- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) und Erschwernisausgleich (EA)
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und langfristige Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme (AHP)
- LIFE-Projekte



Anhang⁴

Karte 1 Übersicht

Karte 2 Bestand und Bewertung

Karte 3 Maßnahmen

⁴ Die bei Kartierung und Kartenerstellung zugrunde gelegte Gebietsabgrenzung nach VoGEV vom 12.07.2006 entspricht der inzwischen mit BayNat2000V vom 26.03.2016 festgelegten Feinabgrenzung.